

Einige kostbare Tipps für

Heizölverbraucher

1. Lassen Sie bei doppelwandigen Tanks mindestens einmal jährlich die Funktion des Leckanzeigergerätes durch einen **zugelassenen Fachbetrieb** nach §62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) überprüfen. Bei einwandigen Tanks kontrollieren Sie den Auffangraum mindestens vierteljährlich sowie nach jeder Tankbefüllung durch Inaugenscheinnahme.
2. Stellen Sie sicher, dass beim Befüllen Ihres Tanks Entlüftungsstutzen und soweit möglich der Tank beobachtet werden, damit eventuell austretendes Heizöl sofort entdeckt wird.
3. Lassen Sie **Grenzwertgeber**, die vor 1984 eingebaut wurden, austauschen - die heutigen Geräte sind konstruktiv verbessert und bieten eine höhere Funktionsicherheit.
4. Lassen Sie die Rücklaufleitung vom Ölbrenner zum Tank stilllegen und die Ölzufuhr auf "**Einstrangsystem**" umbauen. Liegt der maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel im Tank höher als der tiefste Punkt der Saugleitung zum Ölbrenner, sollte ein Heberschutzventil eingebaut werden. - Dies ist sicherer.
5. Lassen Sie einwandige Stahlblechbatterietanks (nicht begehbare Stahlbehälter) möglichst bald gegen Kunststofftanks austauschen - eine Sanierung lohnt sich in aller Regel nicht!
6. Lassen Sie bei einwandigen Tanks bei der nächsten **Tankreinigung** (spätestens alle 5–10 Jahre) durch einen Fachbetrieb prüfen, ob der Auffangraum noch dicht ist. Undichte Auffangräume bieten keinen Gewässer- und Bodenschutz! Kunststoffbatterietanks haben erfahrungsgemäß eine Lebensdauer von max. 25 Jahren. Diese sollte keinesfalls überschritten werden.
7. Bei Arbeiten an Heizölverbrauchertankanlagen wenden Sie sich stets an einen **zugelassenen Fachbetrieb** (nach § 62 WHG) bzw. schließen Sie einen Wartungsvertrag ab, wenn Sie nicht selbst sachkundig sind.
8. Misstrauen Sie kostenlosen Dienstleistungen zur Feststellung des Sicherheitszustandes. Mit diesen fragwürdigen Geschenken wird oft der Zugang zu Ihrem Tank gesucht, um Sie anschließend zu teuren und meist unnötigen Sanierungsarbeiten zu überreden.
9. Prüfen Sie, ob Sie ausreichenden Versicherungsschutz haben - häufig decken Gebäudeversicherungen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht ab.
10. Melden Sie einen **Ölunfall** unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, damit notwendige Gegenmaßnahmen sofort eingeleitet werden können. Die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde sind bei Schadensfällen jederzeit (auch außerhalb der Dienstzeit) über die Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen erreichbar.

Ihren Ansprechpartner beim Kreis Euskirchen erreichen Sie bei der Unteren Wasserbehörde

mittwochs: 8.30 - 12.00 Uhr

Rufnummer 02251 / 15 116 o. 15 506

FAX : 02251 / 15 654

E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de

Kreis Euskirchen
Untere Wasserbehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Informationen zu unabhängigen **Sachverständigen** mit der erforderlichen Zulassung sind u. a. erhältlich beim:

- Landesumweltamt NRW
Wallneyer Str. 6
45133 Essen
www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm

Informationen zu zugelassenen **Fachbetrieben** sind u. a. erhältlich bei der:

- Unteren Wasserbehörde (s. o.)

- Kreishandwerkerschaft Euskirchen
Eichendorffstraße 44 – 46
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/98010
www.eifeler-handwerk.de

Herausgeber:

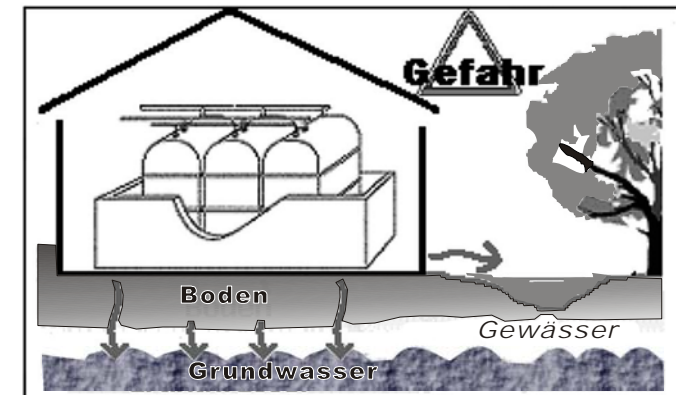
Kreis Euskirchen
Der Landrat
Abt.: 60 Umwelt und Planung
- Wasserwirtschaft -

Information

des Kreises Euskirchen

- Untere Wasserbehörde -

an die Betreiber von Ölfeuerungsanlagen



Für Betreiber von Ölheizungen sind wichtige Anforderungen zu erfüllen:

Auch kleinere Heizölverbrauchertankanlagen (HVA) müssen von einem zugelassenen Sachverständigen geprüft werden (siehe Prüfpflichten). Aber auch nicht prüfpflichtige Tankanlagen bergen Gefahren, die Sie kennen und beachten sollten. Dieses Infoblatt möchte Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte geben.

Kreis
EUSKIRCHEN
Einfach wohl fühlen!

Umwelt schützen, Ölschäden verhüten, Geld sparen

Jährlich ereignen sich im Kreisgebiet mehrere Ölunfälle bei privaten Heizölverbrauchertankanlagen mit Schadenssummen bis zu mehreren 10.000 €.

Neben dem finanziellen Schaden können mit solchen Unfällen Gefahren durch Verunreinigung von Gewässern, Boden und Grundwasser entstehen. Nicht zuletzt ist ein Heizölschaden im Haus oder Keller mit viel Schmutz und erheblichem Gestank verbunden.

Bei vielen Heizanlagen wurden in den letzten Jahren Heizkessel und Brenner modernisiert. Die Öltanks jedoch befinden sich häufig noch in ihrem Ursprungszustand.

Treten unglückliche Umstände ein (z. B. Leckagen, Fehlverhalten von Betreiber oder Heizöllieferant), kann schnell aus einer lauernden Gefahr ein konkreter Ölunfall mit unliebsamen Folgen werden.

Das heißt für Sie:

Auch ein Heizöltank mit seinen einzelnen Bauteilen, wie z. B. Auffangwanne, Überfüllsicherung oder Leckanzeiger, muss regelmäßig -mindestens jährlich- von einem Fachbetrieb gewartet werden.

Lassen Sie Ihren Heizölverbrauchertank - auch wenn Ihre Tankanlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen sollte - regelmäßig von einem Fachbetrieb warten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen prüfen!

WER muss WANN WAS tun?

Prüfpflichten:

Folgende Regelungen gelten für die Prüfpflicht von Heizölverbrauchertankanlagen durch einen unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen:

Wenn sich Ihr Grundstück in einem **Wasserschutzgebiet (Zone I, II, III oder IIIA)** befindet, dann müssen:

unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks vor Inbetriebnahme und anschließend alle **2½ Jahre** geprüft werden.

oberirdische Heizöltanks (z. B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 5.000 Liter gelagert werden können, vor Inbetriebnahme und anschließend alle **5 Jahre** geprüft werden.

Für alle anderen Grundstücke gilt:

Unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks müssen vor Inbetriebnahme und anschließend alle **5 Jahre** geprüft werden.

Oberirdische Heizöltanks (z.B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 10.000 Liter gelagert werden können, müssen vor Inbetriebnahme und anschließend alle **5 Jahre** geprüft werden.

Für alle neuen Anlagen ab 1000 l muss eine Sachverständigen- oder Fachbetriebsbescheinigung vorliegen

- ✘ Der Auftrag für die Prüfung muss von Ihnen unaufgefordert erteilt werden.
- ✘ Vom Sachverständigen erhält die Untere Wasserbehörde eine Kopie des Prüfberichtes.
- ✘ Falls Mängel festgestellt werden, müssen diese unverzüglich behoben werden.
- ✘ Nach Abschluss der Arbeiten teilen Sie die Beseitigung der Mängel der Unteren Wasserbehörde mit.



Falls Sie weitere Informationen benötigen, halten Sie bitte folgende Angaben bereit:

Anzahl und Nutzinhalt der/s Tankbehälter/s:

.....

Behälterart:

- Stahltank Kunststofftank

Behälterausführung:

- Einwandig
 mit Auffangraum/ -wanne
 ohne Auffangraum/ -wanne
 Doppelwandig
 mit Leckschutzauskleidung

Aufstellung:

- oberirdisch im Freien im Gebäude / Keller
 unterirdisch

Standort der Tankanlage:

.....

Bemerkungen:

Für schriftliche Anfragen benötigen wir weiterhin folgende Angaben:

Name:

Vorname:

Strasse, Hs.-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon: